

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 78. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2019 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 6/1 neu) der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 28. Oktober 2018 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2018, Seite 694) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2019, G32a-G8502-2019/1-2, die Änderungen genehmigt.

I.

- „1.
- a) § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ärzte dürfen ihren Mitarbeitern und Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit haben sie diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.“
- b) In § 9 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Gegenüber den Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, sind Ärzte zur Offenbarung befugt, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Ärzte haben dafür zu sorgen, dass die mitwirkenden Personen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung haben Ärzte vorzunehmen oder auf das von ihnen beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- 2.
- a) In § 12 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der privatärztlichen Abrechnung ist nur zulässig, wenn der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten nachweisbar eingewilligt hat.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
3. § 24 erhält folgende Fassung:

„Der Arzt soll alle Verträge über seine ärztliche Tätigkeit, insbesondere die, die geeignet sind, die ärztliche Unabhängigkeit in Diagnostik und Therapie in Frage zu stellen, weil sie beispielsweise Honorar, Entlohnung oder Bonuszahlungen verknüpfen, vor Abschluss der Kammer vorlegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.“

München, den 13. Oktober 2019
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München den 5. November 2019,
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 78. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2019 folgende Änderungen der Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer vom 13. Oktober 2013 („Bayerisches Ärzteblatt“ Spezial 1/2013) beschlossen:

I.

- „1.
- a) In § 6 Abs. 3 „Kategorie B“ wird das Wort „Mehrtägige“ in „Ein-/Mehrtägige“ geändert.
- b) In § 6 Abs. 3 „Kategorie F“ wird das Wort „Qualitätszirkelmoderation“ in „Moderation“ geändert.
- c) In § 6 Abs. 3 „Kategorie I“ wird nach den Wörtern „qualitätssteigernden Kriterien E-Learning der Bundesärztekammer“ ein Strichpunkt eingefügt und nach dem Strichpunkt das Wort „Webinare“ eingefügt.
- d) In § 6 Abs. 3 „Kategorie K“ werden nach dem Wort „Präsenzveranstaltungen“ die Wörter „in Bayern“ hinzugefügt.
- e) In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Veranstalter“ durch die Wörter „ärztlichen Leiter der Fortbildungsveranstaltung“ ersetzt.

2.

- a) § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kammer ist befugt, gegenüber Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände, den im Heilberufes-Kammergesetz (HKaG) genannten ärztlichen Körperschaften sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) im Rahmen eines Akkreditierungsvertrages die Zusicherung für solche Veranstaltungen auszusprechen.“

- b) § 10 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

- c) § 10 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. Es werden folgende § 13 und § 14 angefügt:

- a) „§ 13 Äquivalenz-Anerkennung strukturierter curriculärer Fortbildungen (SCF)

Im Zuständigkeitsbereich anderer Landesärztekammern erworbene Bezeichnungen und Nachweise, insbesondere zu Strukturierter Curriculärer Fortbildungen (SCF) gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung sowie weiterer curriculärer Fortbildungen der Bundesärztekammer dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Fortbildungsordnung geführt werden.“

- b) „§ 14 Besondere Aspekte zur inhaltlichen Anerkennung strukturierter curriculärer Fortbildungen

Der ärztliche Leiter einer Fortbildungsveranstaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer die Präsentationen und Trainings sprachlich und inhaltlich aufnehmen können. Soweit der Lernerfolg nicht in Frage gestellt wird, sind soziokulturelle Besonderheiten bei Fortbildungsveranstaltungen zu berücksichtigen.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.“

München, den 13. Oktober 2019
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München den 22. Oktober 2019,
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 78. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2019 folgende Änderungen der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 28. Oktober 2018 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2018, Seite 695) beschlossen.